in der oberen Hälfte das Staatswappen der Deutschen Demokratischen Republik und das Emblem der Freien Deutschen Jugend. Darunter stehen die Worte "Dorf der Jugend", verliehen: (Jahreszahl der Auszeichnung). Die Ehrentafel kann öffentlich angebracht werden.

# Anordnung Nr. 71<sup>1</sup> über die Ausgabe von Gedenkmünzen der Deutschen Demokratischen Republik

### vom 17. Februar 1987

8

- (1) Die Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik gibt auf Grund des § 3 Abs. 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 1974 über die Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I Nr. 62 S. 580) anläßlich der 750-Jahr-Feier der Stadt Berlin mit Wirkung vom 26. März 1987 Gedenkmünzen im Nennwert von 20 Mark der Deutschen Demokratischen Republik in Umlauf.
  - (2) Die Gedenkmünzen haben folgendes Aussehen:
  - a) Vorderseite
     Mittelteil eines Berliner Stadtsiegels (um 1280), umgeben von der Umschrift "750 JAHRE BERLIN \* HISTORISCHES STADTSIEGEL \*".
  - b) Rückseite

    Staatsemblem der Deutschen Demokratischen Republik, umgeben von der Umschrift "DEUTSCHE DEMOKRATISCHE REPUBLIK \* "Prägejahr, "20 MAR ". Über dem Staatsemblem befindet sich der Buchstabe "A" als Zeichen der Prägestätte.
  - c) Rand
    Glatt, mit vertiefter Inschrift "20 MARK \* 20 MARK \*
    20 MARK \*".

#### § 2

Die Gedenkmünzen bestehen aus einer Legierung von 625 Teilen Silber und 375 Teilen Kupfer, haben einen Durchmesser von 33 mm und eine Masse von 20,9 g. Sie werden in einer Stückzahl vpn 45 000 ausgeprägt.

#### 83.

Diese Anordnung tritt am 26. März 1987 in Kraft

Berlin, den 17. Februar 1987

## Der Präsident der Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik

Kamins ky

1 Anordnung Nr. 70 vom 17. Februar 1987 (GBl. I Nr. 5 S. 41) \*

# Anordnung Nr. 7<sup>1</sup> über die Erhebung von Schiffahrtsabgaben auf den Binnenwasserstraßen vom 19. Februar 1987

Zur Änderung der Anordnung vom 19. November 1966 über die Erhebung von Schiffahrtsabgaben auf den Binnenwasserstraßen (GBl. II Nr. 128 S. 797), zuletzt geändert durch die

1 Anordnung Nr. 6 vom 18. März 1986 (GBl. I Nr. 10 S. 132)

Anordnung Nr. 6 vom 18. März 1986 (GBl. I Nr. 10 S. 132), wird folgendes angeordnet:

§ 1

Die Anlage 1 Teil II Tarifstelle 1 erhält in den Spalten 1 bis 3 folgende Fassung:

12	3	
"1 Güter der Klasse I	0,44	
Güter der Klasse II	0,44	
Güter der Klasse III	0,40	
Güter der Klasse IV	0,40	
Güter der Klasse V	0,37	
Güter der Klasse VI	0,34"	

#### § 2

Die Anlage 1 Teil II wird durch die Tarifstelle 7 wie folgt ergänzt:

1	2	 3	4	5	6	7-	8
,,7	Sportfahrzeuge i Schlepp oder a						
	Decksladung			9,00	25	50	100"

§3

Die Anlage 2 Teil I Ziff. 1 erhält folgende Fassung:

"1. Güter, die in Fahrzeugen transportiert werden sowie Flöße je Gewichtstonne Ladung und je km

Güter der Klasse I	1,52Pf
Güter der Klasse II	1,52Pf
Güter der Klasse III	1,43Pf
Güter der Klasse IV	1,42Pf
Güter der Klasse V	1,34Pf
Güter der Klasse VI	1,29Pf

Bei der Feststellung der Masse für Holz wird ein Festmeter (= IV3 Raummeter) weiches Holz (Nadelhölzer sowie Birke, Erle, Linde, Pappel — auch Aspe, Espe — Roßkastanie und Weide) zu 600 kg, sonstiges Holz zu 800 kg gerechnet."

§4

Die Anlage 4 Tarifstelle 1 erhält in den Spalten 1 bis 3 folgende Fassung:

1 2			3			
" 1 Güter der Klasse I je t Ladung	0,91		)			
Güter der Klasse II			0,85			
Güter der Klasse III			0,79			
Güter der Klasse IV			0,73			
Güter der Klasse V	٠, .		0,60			
Güter der Klasse VI			0,54			
	mind	lestens		30	,—M"	

§5

Diese Anordnung tritt am 1. April 1987 in Kraft.

Berlin, den 19. Februar 1987

Der Minister für Verkehrswesen Arndt